

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Wesseler Schweinemast GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Großemast 44, hat mit Antragsunterlagen vom 13.10.2011 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Großemast 44, Gemarkung Vreden, Flur 126, Flurstück 27 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.416 Plätzen auf Flüssigmist und die Errichtung eines Biofilters.

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens können auf der Anlage 2.620 Mastschweine gehalten sowie 3.254 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.01.2012 bis 17.02.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 8, Butenwall 79/81, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.01.2012 bis 02.03.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 27.03.2012, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt wer-

den.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 18.01.2012 bis 02.03.2012 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 10.01.2012

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-10049 2011- tapl

Im Auftrag

Martin Ohlms